

Naturschutz-Forderungen an die Biogas-Produzenten (vor allem im norddeutschen Tiefland)

[5 Seiten]

von Remmer Akkermann / BSH

Thesen zum Kurzvortrag der U.A.N. am 26. August 2010, Landkreis Osnabrück

„Biogasanlagen - Chancen und Risiken aus kommunaler Sicht“

(* = allgemein verbindliche Forderungen)

- 01 * Die Technik von Biogasanlagen wird im Rahmen einer ausgewogenen dörflichen Infrastruktur nach adäquaten Mengen und an richtigen Standorten in Beachtung der in diesem Thesenpapier genannten Bedingungen befürwortet. Die landschaftsverträgliche **Kreislaufwirtschaft** ist unter strenger Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Auflagen (bezüglich Immissions-, Boden- und Grundwasser-, Gewässer-, Natur-, Landschafts-SCHUTZ, Grünlanderhalt, Dünge-Vorgaben, Hygiene, Gesundheitsschutz) sicherzustellen.
- 02 Wird eine **flächengebundene Landwirtschaft** praktiziert, dürfte das die Überlastung der Landschaft mit Produkten aus Biogasanlagen besser regeln und es wäre nicht - wie in einem Landkreis (100 Tsd. E.)- zum Betrieb oder in Antrag befindlichen mehr als 65 Anlagen gekommen. Die Verbreitungskarte von Niedersachsen weist entsprechende Problemkreise (google: Niedersachsen Biogasanlagen) aus. Dabei muss berücksichtigt werden, ob es sich um Mittelgebirgslagen oder um das stark beanspruchte Norddeutsche Tiefland handelt. Selbst zwischen den Gemeinden und Betrieben gibt es erhebliche Unterschiede.
- 03 * **Qualifizierter Flächennachweis** - ohne Anrechnung der Abnahme tierischer Abfälle durch Güllebanken. In Verbindung mit verbindlichen Gülle- (und ggf. Dünge-) Katastern der Landkreise würde sich damit auch die noch größere Belastung des Grund- (Trink-) Wassers mit Nitraten und Pestiziden verringern lassen. Die Präsenz erheblicher Mengen von NO₃ dokumentiert eine Jahre oder Jahrzehnte vorher stattgefundenen nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung.
- 04 Die Produktion von NawaRo innerhalb von **20 km – Radien** bei kurzen Wegen innerhalb bäuerlicher Gemeinschaften und Gebietskörperschaften wird bevorzugt.
- 05 **Begrenzung von Import-Stoffen** jenseits der 20 km auf max. 10% (Vorschlag), Satzungen sollten entsprechn. geändert werden (also nicht „überwiegend“ = < 49 %).
- 06 **Offenlegung der Betreiber, der Produktionsweise und Verbreitungswege** und immer wieder unregelmäßige, kurzfristig unangekündigte **Kontrollen** durch die Aufsichts-/ Genehmigungsbehörde; Überprüfung der wesentlichen aktuellen Produktionsdaten auf Einhaltung der Auflagen, Rohstoffverwertung, Mengen und max. gefahrene Leistung. Sehr oft könnten rein formale Gründe der Errichtung einer Biogasanlage im Wege stehen. Das erfordert eine deutliche Personalaufstockung bei der Wasser- und Gewerbeaufsicht. Strenge Kontrollen kommen dem für den Naturschutz bedeutsamen bäuerlichen Mittelstand, einer gesunden dörflichen bzw. gemeindlichen Infrastruktur, dem Umweltschutz direkt / dem Naturschutz indirekt zugute.
Die konsequente Prüfung umfasst auch folgende Kriterien / Fragen:
 - a. Hat nur der Planer oder auch die Genehmigungsbehörde Biogas-Bauvorhaben sorgfältig geprüft oder nur das zügige Einvernehmen (nach Art des Benehmens) mit den betr. Gemeinden in einem gesetzlich scheinbar geradezu zwingend vorgegebenem Beteiligungs-Ritual abgeholt (darauf wird jedoch bei späteren Einwendungen verwiesen: „ Die Zustimmung der Gemeinde wurde ja erteilt!“), Sofern kein Einvernehmen zwischen den beiden Vertretern der Verwaltungen

- herzustellen ist, sollte ggf. über Ausschuss oder Rat das Einvernehmen abgelehnt u. die gerichtliche Klärung abgewartet werden – siehe auch: BBauG § 35 (1) 6.
- b. Stimmen die Angaben mit dem Bebauungsplan (weiterhin) überein oder ist z.B. die beantragte Leistung von 0,5 MW aktuell über-/ unterschritten ?
 - c. Woher werden die Rohstoffe (von NawaRo über Altfette bis zu Eingeweiden) bezogen ? Veterinärmedizinisch und seuchenhygienisch ist der Ferntransport von Gülle und tierischen Abfällen, auch in mikrobiologischer Sicht, umso riskanter, je weiter die Herkunfts-Orte zur Biogasanlage entfernt liegen.
 - d. Handelt es sich um einen bäuerlich privilegierten Betrieb oder um scheinprivilegierte Investoren aus ganz anderen Berufs-/Interessengruppen (GmbH & Co KG), ohne dass sie die beherrschende bäuerliche Mehrheit ausweisen können (vgl. BVG-Urteil vom 11. 12. 2008)
 - e. Stets ist penibel darauf zu achten, dass die Biogasanlage einem bäuerlichen Betrieb zugehört; fehlt der, ist die Anlage nicht genehmigungsfähig, auch ist der Verkauf einer Biogas-Anlage nur gemeinsam mit den anderen Produktionssegmenten eines Hofes zulässig. Dieses obligate Junktim der Anlagengemeinschaft (wie sie ebenfalls in (eingeschränkten) Gewerbegebieten üblich ist), sollte auch die Kreditwirtschaft bei ihrer Kreditvergabe, bei Zwangsversteigerungen etc. beachten.
 - f. Ist es gesamtpolitisch verantwortbar und im Sinne einer gesunden Wirtschaftsförderung zulässig, dass zunehmend oder ausschließlich Energiewirte statt Landwirte die Geschicke im Außenbereich bestimmen und im Hinblick auf deren Steueraufkommen politisch überproportional Einfluss nehmen?
- 07 Verpflichtung auch von Biogas-Betrieben, die auf eine EU-Grundförderung verzichtet haben, auf Einhaltung der EU-VO zur Sicherung von mind. **50% Grünland**, sofern regional unterschritten, das kommt z. B. dem Wiesenvogelschutz vollauf zugute.
- 08 * Erhalt von mindestens 10% der Flächen (in Eigentum und Pacht) als **Ruhezonen** für wildlebende Arten (in Rücksprache mit Naturschutz, Jägerschaft, Fischerei) – eine alte Forderung der Naturschutzverbände,
- 09 * Erhalt oder Anlage von **Saumbiotopen** an Ufer- und Wegrändern, Lerchenfenstern in Monokulturen, keine Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum (keine Wege an-/unterpflügen, Einhaltung des Abstandes zu Gewässern, also der Gewässerrandstreifen in voller durchgehender Breite).
- 10 * Kein Einsatz von Buschhackern, Fräsen o. a. Rodern zur Beseitigung von Feld- und Saumgehölzen, stattdessen ordnungsgemäße **artengerechte Landschaftspflege**, das Aufasten alter Bäume im Gemeinbesitz ist zu unterlassen. Andernfalls ist das mit den Naturschutzstellen im Einzelfall einvernehmlich abzustimmen, Es sollten biomassereiche Mais-Ersatzpflanzen bis zur Blüte und Samenreife nach bayerischem Vorbild zum Einsatz gebracht werden, u.sei es zunächst als ganzjährige Blühstreifen.
- 11 Für die zusätzliche erhebliche Nutzung und die sich daraus ergebende **Schädigung öffentlicher Straßen** und Zuwegungen werden dem Antragsteller / Betreiber Auflagen zur völligen baulichen und finanziellen Kompensation (incl. Kautionen) gemacht, um nicht die kommunalen Haushalte zu belasten. Der Aufwand zum Erhalt von Verkehrswegen in dezentral gelegenen Siedlungen ist ungleich höher als der von zentralen Wohngebieten, die nur am Rande von den Rohstoff- und Abfall-Transporten tangiert werden.
- 12 * Gewässer-Niederungen und andere Feuchtgebiete sind von jeder ackerbaulichen Nutzung ausgeschlossen. Mit dem Wechsel von feuchtem Grünland in Maisäcker wird gegen das **Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie** massiv

verstoßen. Das gilt besonders für das Auffahren von Boden zur künstlichen Anhebung von Niederungsflächen. Die kommunalen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sind anzuhalten, neben einem erheblichen Ordnungsgeld die Wiederherstellung des vormaligen Niederungscharakters, also das Abfahren des Bodens, zu verfügen. Geschieht das nicht, wird diese Art der Schaffung neuer Intensivflächen auf den letzten naturnahen Arealen bei bestimmten agrarindustriell arbeitenden Betrieben Nachahmung finden.

- 13 * Die zum Teil und / oder phasenweise extreme **Geruchsbelästigung** durch den Reaktor oder die ausgegasteten Reste zeugen von einer nicht korrekt funktionierenden Anlage. Hier bedarf es einer strengen Kontrolle und Ahndung – im Wiederholungsfall bis hin zur Schließung-, gerade auch nach Beschwerden aus der Nachbarschaft. Das gilt insbesondere bei regelmäßiger Annahme von importierten Energieträgern wie Altvetten und während der kalten Jahreszeit (Anfang 2010: ca. 45 Tage durchgehender Frost).
- 14 **Kontrolle der Felder**, insbesondere der Drainagen, ob ordnungsgemäß gedüngt, ohne verbotene Abflüsse in die Vorfluter . Es sollten nicht nur LWK und LUFA kontrollieren, sondern auch mind. einmal jährlich anerkannte Analyse-Institute – reihum. Auch die polizeilich bzw. staatsanwaltlich veranlassten Kontrollen durch die LUFA wegen überbelasteter Böden, Drainagen und Vorfluter sollten zugunsten des institutionellen Rotationsprinzips verändert werden. Auch die Einrichtung von kommunalen **Sondergebieten** (nach Art z. B. von Windparks) wäre eine Möglichkeit, diffusen Belastungen besser vorzubeugen.
- 15 Die drastische **Zunahme von Mais-profitierendem Wild**, insbesondere der Wildschweine (Vermehrung in Nieders. während der letzten 10 Jahre um mehr als 1.600 % !), aber auch von Ringeltauben, hat zur Förderung feuchter und aufgebrochener Kleinareale mit positiven brutbiologischen Effekten geführt. Diese kampfkraftigen Wirbeltiere können aber auch zu einer Verschiebung oder Verdrängung des standortheimischen Artenspektrums und zu ausgleichspflichtigen Wildschäden führen, vor allem außerhalb von Wäldern in sensiblen Brutgebieten wie Röhrichtern (z. B. Dümmer) oder Jungaufwuchs von Gehölzen. Die intensive flächenhafte Bewirtschaftung führt zur allgemeinen Verkahlung (durch den Verlust von Wallhecken, Kleingewässern, Säumen, Gebüsch etc.) und zur ökologisch, selbst in Gegenwart von gelegentlichen Untersaaten abträglichen Uniformierung (Maisanbau lokal bis zu 100%). Die positiven Auswirkungen (unter anderem des Maisanbaus) auf die heute regelmäßige Überwinterung von Kranichen im Goldenstedter / Barnstorfer Moor sind eine Ausnahme.
16. Die i.Z.m. dem hohen Flächendruck und den Produktionszwängen immer hemmungsloser werdende und in der heutigen Dimension –angesichts hoher Verluste von Naturwerten- außerhalb jeder Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl liegende, lokal auch **zerstörerische Behandlung alter Kulturböden, Wiesen und Teiche** und anderer die Heimat aller Bewohner dokumentierenden Denkmale durch primär dem Profit verbundene Agrarindustrielle ist nicht länger hinzunehmen. Die Politiker aller Parteien und Ebenen sind aufgerufen, den Anspruch der großen Mehrheit unserer Bevölkerung auf mehr Raum für die stille Erholung und das Jedermannsrecht auf Natur, bei der mehrheitlichen Stadtbevölkerung genauso wie beim Landvolk, gesetzgeberisch oder auf dem Verwaltungswege sofort strenger zu regulieren und durchzusetzen. Der ausufernde Vormarsch der Maisflächen ist sofort zu stoppen. Andernfalls werden wenige Agrarindustrielle in rasantem Tempo die ländlichen Strukturen und den bäuerlichen Mittelstand und mit ihnen viele Werte des Natur- und Artenschutzes irreparabel gefährden.

Die historisch-bäuerliche Kulturlandschaft ist auch aus Sicht des Naturschutzes ein wertvolles Erbe jahrhundertelanger bäuerlicher Tätigkeit. Viele bestandsbedrohte Arten wie Amphibien (Berg-/Kammolch, Laubfrosch) und Reptilien (Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter) oder Vögel der Feldflur und des besiedelten Bereichs wie Grauwammer, Feld- und Heidelerche, Schwalben, Eulen, Würger, Rebhühner und die von Blüten-Nektarien abhängigen Insekten (um nur einige zu nennen) sind davon existentiell abhängig.

Wer Landwirtschaft flächenhaft nur noch so versteht, dass nicht mehr die mittel-intensive bzw. biologische Produktion von Lebensmitteln oder die landschaftspflegerischen Aufgaben im Vordergrund stehen, sondern überwiegend die einkömmliche Energiegewinnung, hier auf der Grundlage der Vergärung pflanzlicher Rohstoffe und tierischer Abfälle, der übersieht den zweiten, ideell verpflichtenden Teil seiner Tätigkeit, nämlich den Beitrag eines jeden Grundeigentümers und Pächters zu einer struktur- und artenreichen Landschaft, die auch Enkelkinder noch unversehrt erleben sollen.

Damit wird auch gegen Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung, z.B. im Zusammenhang mit den Schutzgütern: „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ (§ 1 BNatSchG) oder gegen Vorgaben zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Menschen verstoßen. Hinzu kommen seuchenhygienische Gefährdungen (Schweinepest, Tierherpes, MKS-Viren, Salmonellen) und gelegentlich damit einhergehende erhebliche Folgekosten (die Schweinepest in Süddoldenburg 1994 hat n. Ausk. d. NML Kosten in Höhe von nahezu einer halben Milliarde DM verursacht).

- 17 Biogas-Betriebe, die den hier dargestellten Forderungen nicht genügen, sollten sich nicht als **umweltfreundliche Einrichtungen** bezeichnen dürfen. Der erhebliche Energieaufwand für den Bau und die ständigen Transporte, die regelmäßige Einbringung fremder Extra-Stoffe zur Beschleunigung des Reaktorbetriebes, die fehlende Reduzierung der importierten Stoff-Mengen, der Verlust der bäuerlichen Mischbetriebe (keine Früchte mehr, stattdessen nur noch Abfall-Management, auch von agrarfernen, vorwiegend an Gewinnmaximierung interessierten Anlegern), die wachsende Dominanz im Berufsstand bezüglich der Vorkaufs- und Pachtrechte, die Zerstörung von Straßen und Wegen und die anderen aufgeführten kritischen Argumente sprechen gegen diese Bewertung.

Stattdessen sollten Biogasbetriebe in Beratung der Ämter für Naturschutz sofort in die Ausweisung naturnaher Lebensräume investieren und damit auf freiwilliger, vielleicht demnächst auch rechtsobligatorischer Basis, die durch den Maisanbau verursachten Eingriffe, Schäden und Verluste angemessen kompensieren. Ein Vorbild ist die neuartige Kammerung der Intensivflächen nach dem System von Wallhecken und Fluchtburgen, Blühstreifen und Lerchenfenstern aus nektar- und fruchtreichen Schlehen, Hasel, Faulbaum, Liguster, Vogelkirsche – Kollektionen je nach Standorten.

- 18 Eine entsprechende Dreijahres-**Zertifizierung** zugunsten des Erhalts der Agrobiodiversität der Kulturpflanzen und Nutztiere, als auch der in der Agrarlandschaft vorkommenden, bis zur Samenreife gelangenen Wildpflanzen und zum Reproduktionsabschluss gelangenen wildlebenden Tiere empfiehlt sich. Daran sollten auch die regionalen Naturschutzverbände mitwirken. Dann sind Betriebe mit der Auszeichnung „umweltfreundlich“ auf der sicheren Seite und können es zur Imagepflege verwenden.
- 19 Deutschland hat **internationale Konventionen** unterzeichnet und einzuhalten, dazu gehören auch neben dem Washingtoner Artenschutz-Abkommen und der Ramsar-Konvention die Bonner und Berner Konvention zugunsten international wandernder Tierarten. Vor allem sind Feuchtgebiete, also die Talniederungen, und noch extensiv gebliebene Übergangsf Flächen sowie Brachen (auf öffentlichem Grund) zu schützen und dürfen hierzulande nicht schleichend dem Maisanbau oder - obwohl

öffentliches Eigentum - der eigenen Parzelle zugeführt werden, vor allem nicht unter Begünstigung der kriminellen Energie einiger, die sich damit Vorteile gegenüber all jenen Bauern und Grundeigentümern verschaffen, die sich in Selbstverpflichtung des historisch orientiert geführten Familienbetriebs korrekt, aber zum eigenen wirtschaftlichen Nachteil an die Gesetze halten oder gleich aufgeben.

- 20 Auch die Vernetzungsvorgaben (Naturkorridore, **Biotopverbund**) i. S. d. WRRL sind kontinuierlich umzusetzen, insbesondere in wassernahen Gebieten. Ein internationaler Vogelzug findet nur statt, wenn alle betroffenen Staaten Aufenthaltsgebiete und Zugkorridore zwischen Wattenmeer und Binnenquartieren feucht und bebauungsfrei vorhalten. Das ist nicht mehr sichergestellt, wenn die Niederungen entwässert, ackerbaulich verändert und mais-intensiviert sind oder werden. Was hier Agrarindustrielle verursachen, muss unser Staat europäisch verantworten. Denn Maisflächen in Niederungen heißt, dass die Feuchtgebiete hier vorsätzlich und angesichts der ständigen Proteste wider besseren Wissens –auch der verschiedenen Behörden- sukzessive und immer rücksichtsloser beseitigt worden sind. Das betrifft auch die Ziele und Umsetzungen mancher GLL-Verfahren. Damit bricht Deutschland jeden Tag und zunehmend internationales Recht. Das bleibt Brüssel nicht verborgen, zumal schon diverse Beschwerden eingereicht worden sind. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Deutschland über den Europäischen Gerichtshof mit der Androhung millionenhoher Strafzahlungen abgemahnt und aufgefordert wird, durch Maisanbau entwertete bedeutsame Feuchtgebiete im Sinne der Korridor-Vernetzung wiederherzustellen. Ein erstes Signal von EU-Seite war das Umbruchverbot bei weniger als 50% Grünland-Anteil (allerdings gilt es nur bei Direktzahlungen für Produktionsflächen, betrifft nicht die Betriebe mit Einspeisevergütung, die das somit unterlaufen / können).

Im übrigen befinden wir uns 2010 gerade im **UN-Jahr der Biologischen Artenvielfalt**, in dem das BMU erheblich engagiert ist und ab 2011 auch investieren wird. Dortigen Forderungen entspricht dieses Thesenpapier in zentralen Aussagen.

Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)

Gartenweg 5 / Friedrichstraße
26203 Wardenburg
Tel.: 04407 – 5111
Fax: 04407 – 922202
akkermann.remmer@t-online.de
www.bsh-natur.de
(gegründet 1976 in Vechta, Sitz: Oldenburg (Oldb))

Gründungsmitglied im:

Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
Sitz/Geschäftsstelle: Alleestr 1, Hannover
www.naturschutzverband.de

und im

Naturschutzforum Deutschland e. V. (NaFor)
Sitz: Berlin
www.nafor.de